

Satzung der Volkshochschule der Stadt Datteln vom 14.12.1981

(Abl. 23/1981)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 594) und des § 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.1980 (GV. NW. 1980 S. 156) hat der Rat der Stadt Datteln am 09.12.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Rechtsstellung, Gliederung**

1. Die Stadt Datteln ist Träger der kommunalen Weiterbildungseinrichtung „Volkshochschule der Stadt Datteln“.
2. Die Volkshochschule (VHS) ist eine nichtrechtsfähige Einrichtung der Stadt Datteln im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW).
3. Die Volkshochschule ist organisatorisch dem Schulverwaltungs- und Kulturamt angegliedert.
4. Für den Träger legt der Rat nach Anhörung der Volkshochschule die Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule fest.
5. Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlußbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
6. Die Volkshochschule wird in Fachbereiche gegliedert.

§ 2**Aufgaben**

1. Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Ersten Weiterbildungsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (WbG).
2. Die Volkshochschule dient der freiwilligen Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Darüber hinaus kann sie auch Veranstaltungen für Kinder durchführen.

Die Volkshochschule arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

Der Volkshochschule wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

3. Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Weiterbildungsveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Studienfahrten u.a.m.) an. Das Bildungsangebot umfaßt gem. § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 WbG folgende Sachbereiche:

3.1 Bereich der nichtberuflichen, abschlußbezogenen Bildung,

3.2 Bereich der wissenschaftlichen Bildung,

3.3 Bereich der politischen Bildung,

3.4 Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung,

3.5 Bereich der Eltern- und Familienbildung und

3.6 Bereich der personenbezogenen Bildung.

Darüber hinaus können Aufgaben im Bereich der beruflichen Bildung wahrgenommen werden.

§ 3

Rat und Kulturausschuß

1. Die Zuständigkeiten für die Angelegenheiten der VHS ergeben sich für die Stadt als Träger der VHS aus § 28 GO NW, der Hauptsatzung sowie der Ordnung für die Ausschüsse des Rates in den jeweils geltenden Fassungen.
2. Im Rahmen der durch den Rat gemäß § 1 Abs. 4 festgelegten Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.
3. Der Kulturausschuß bereitet die die VHS betreffenden Entscheidungen des Rates vor. Er entscheidet über den vom VHS-Leiter erstellten Arbeitsplan- entwurf und berät insbesondere über
 - 3.1 den Weiterbildungs-Entwicklungsplan und dessen Fortschreibung,
 - 3.2 die Gebührenordnung für Teilnehmer und die Honorarordnung für die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der VHS.
4. Alle wichtigen Entscheidungen, die die Volkshochschule betreffen, erfolgen nach Anhörung des VHS-Leiters.

§ 4

Leiter der Volkshochschule

1. Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter). Er ist für die Arbeit der Volkshochschule verantwortlich.
2. Der VHS-Leiter nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - 2.1 Mittel- und langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
 - 2.2 Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes (VHS-Programm) nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,
 - 2.3 Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
 - 2.4 Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung,
 - 2.5 Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Pressestelle der Stadt,
 - 2.6 Aufstellung der Haushaltsvoranschläge (Unterabschnitt Volkshochschule),
 - 2.7 Verfügung über die für die VHS bereitgestellten Haushaltsmittel im Rahmen seiner Anordnungsbefugnis,
 - 2.8 Verwaltung der Räume, Einrichtungen und Ausstattungen der Volkshochschule,
 - 2.9 Durchführung eigener Lehrveranstaltungen und
 - 2.10 Teilnahme an Sitzungen des Kulturausschusses.
3. Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter des hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiters und der sonstigen Mitarbeiter der Volkshochschule.

4. Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit führt er regelmäßig gemeinsame Besprechungen mit dem hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter und dem Leiter des Schulverwaltungs- und Kulturamtes durch. Er hat die Besprechungsteilnehmer über alle wichtigen Angelegenheiten der Volkshochschule zu informieren.

Trifft der VHS-Leiter eine Entscheidung, die mit der Empfehlung eines Gesprächsteilnehmers nicht übereinstimmt, so ist er verpflichtet, seine Entscheidung zu erläutern.

Die von seiner Entscheidung abweichenden Empfehlungen trägt er dem Stadtdirektor vor.

§ 5

Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

1. An der Volkshochschule wird neben dem Leiter ein weiterer hauptberuflicher pädagogischer Mitarbeiter beschäftigt.
2. Der Mitarbeiter ist im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgaben verantwortlich. Er wirkt an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit
 - 2.1 durch Aufstellen des Arbeitsplanentwurfes für seinen Fach- bzw. Aufgabenbereich,
 - 2.2 durch eigene Lehrveranstaltungen,
 - 2.3 durch regelmäßige Beratungen mit dem VHS-Leiter,
 - 2.4 durch Vorschläge für den Einsatz der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter (Dozenten) und Referenten in dem jeweiligen Fachbereich.

§ 6

Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

1. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
2. Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen geschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag). Soweit sie Kurse leiten, können sie an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
 - 2.1 Vorschläge für die Arbeitspläne,
 - 2.2 Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters.
3. Die nebenamtlich/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter haben, soweit sie Kurse leiten, das Recht, je Fachbereich zwei Sprecher zu wählen. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von dem Leiter der Volkshochschule angehört zu werden.

§ 7

Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter

1. Nach Maßgabe des Stellenplanes werden die nach § 14 WbG vorgesehenen Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter beschäftigt.
2. Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit und sonstiger mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 8

Arbeitsplan

1. Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester/Trimester und längstens für ein Jahr aufgestellt.

Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

2. Im Arbeitsplan wird auf die in § 16 WbG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.

§ 9

Teilnehmer

1. Die Teilnehmer von Lehrveranstaltungen der Volkshochschule haben das Recht, je einen Vertreter zu wählen, wenn sie an Kursen von mindestens 10-wöchiger Dauer teilnehmen. Die Kursvertreter eines Fachbereiches wählen zwei Sprecher. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.
2. Die Kurssprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von dem Leiter der Volkshochschule angehört zu werden.

§ 10

Gebühren/Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung erhoben.

§ 11

Zusammenarbeit

1. Die Volkshochschule der Stadt Datteln arbeitet mit den Volkshochschulen der Nachbarstädte zusammen.
2. Die Volkshochschule soll mit allen anderen kommunalen Einrichtungen (z.B. Bücherei, Musikschule, Ausländerbeirat usw.) rechtzeitig Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben austauschen und auf eine gemeinsame bzw. abgestimmte Planung hinwirken.
3. Mit Weiterbildungseinrichtungen anderer anerkannter Träger sollen geeignete Formen der Zusammenarbeit gesucht werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.